Information

Erlaubniserteilung nach Prüfung Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage

Kurzinformationen

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des 8. Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I, S. 2702 ff.).

Beschreibung

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Beantragt werden kann die

- beschränkte Heilpraktikererlaubnis auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage.

Voraussetzungen

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller:

- das 25. Lebensjahr vollendet hat
- Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart "0", dass keine belastenden einschlägigen Einträge in Bezug auf die Berufsausübung enthält und das bei Antragstellung nicht älter als ein Monat sein darf
- Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Antragstellung ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die antragstellende Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung der eingeschränkt heilpädagogischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Psychotherapie ungeeignet ist
- Vorlage der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Psychotherapeutin /Psychotherapeut"
- nachgewiesene berufliche Tätigkeit als Psychotherapeutin/Psychotherapeut
- die deutsche Sprache hinreichend beherrscht.

Ort der Antragstellung

Wenn der Hauptwohnsitz der antragstellenden Person in der Stadt Cottbus/Chóśebuz /Chóśebuz liegt, ist der Antrag in der

Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuz /Chósebuz Fachbereich Gesundheit Puschkinpromenade 25 03044 Cottbus/Chósebuz

zu stellen.

Dem Antrag beizufügende Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis
- ein tabellarischer Lebenslauf
- eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist
- ein Nachweis (Vorlage des Originals und einer Kopie oder beglaubigte Kopie) darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule (das heißt, die achte Schulklasse) abgeschlossen hat
- Diplom- oder Masterzeugnis.

Bei der Antragstellung im Fachbereich Gesundheit Cottbus/Chósebuz /Chósebuz ist der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Nach Prüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen entscheidet die unter Verwaltungsbehörde.

Die Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage durch den Fachbereich Gesundheit der Stadt Cottbus/Chóśebuz /Chóśebuz ist gebührenpflichtig.

Diese Gebühr beträgt 135,00 €.

Ansprechpartner

Fachbereich Gesundheit Veronika Hopp Tel.-Nr.: 0355 612-3215

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (RGBI. I S. 251-BGBI. III, Gliederungsnummer: 2122-2) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23. Oktober 2001 (BGBI. I, Seite 2702, 2705).

Nach § 1 des Heilpraktikergesetzes bedarf der Erlaubnis, wer "die Heilkunde, ohne als Arzt bestallt zu sein, ausüben will".

Ausübung der Heilkunde ist dabei "jede berufs- oder erwerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird".